



Überwachungszertifikat

(Reg.Nr. CERT 180)

Die BFUB CERT Umweltprüfungsgesellschaft mbH bescheinigt hiermit, dass
das Unternehmen

Recyclingbetrieb Hanusa GmbH
Hildesheimer Straße 46
38159 Vechelde

die Anforderungen gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz und der
Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) erfüllt und damit berechtigt ist, die
Bezeichnung

Entsorgungsfachbetrieb

für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten

Sammeln, Befördern, Lagern und Behandeln

zu führen.

Die Tätigkeiten und zugeordneten Abfallarten sind im Anhang Nr. CERT 180-
01 näher beschrieben. Der Anhang ist Bestandteil dieser Urkunde.

Abschluss der Erstzertifizierung: 03.01.2008

Datum der 8. Regelprüfung: 30.03.2015

Gültigkeit des Zertifikates bis: 03.09.2016

Hamburg, den 07.04.2015


Verantwortlicher Leiter


Sachverständige





Anhang Nr. CERT 180-01 vom 07.04.2015 zum Überwachungszertifikat Nr. 180 vom 07.04.2015 der Firma Recyclingbetrieb Hanusa GmbH, Hildesheimer Straße 46, 38159 Vechede

Abfall-Schlüssel	Bezeichnung	Sammeln	Befördern	Lagern	Behandeln
	Alle Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001	X	X		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			X ²	
02 01 10	Metallabfälle			X	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			X	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt			X	
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)			X	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			X	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz			X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen			X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas			X	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien			X	
16 01 17	Eisenmetalle			X	
16 01 19	Kunststoffe			X	
17 01 01	Beton			X	
17 01 02	Ziegel			X	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			X	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			X	
17 02 01	Holz			X	X
17 02 02	Glas			X	
17 02 03	Kunststoff			X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			X	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			X ²	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte			X ²	
17 04 05	Eisen und Stahl			X	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			X	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt			X	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoff			X ²	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			X	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			X	X



Anhang Nr. CERT 180-01 vom 07.04.2015 zum Überwachungszertifikat Nr. 180 vom 07.04.2015 der Firma Recyclingbetrieb Hanusa GmbH, Hildesheimer Straße 46, 38159 Vechede

Abfall-Schlüssel	Bezeichnung	Sammeln	Befördern	Lagern	Behandeln
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			X	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			X	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			X ²	
19 08 02	Sandfangrückstände			X ²	
19 12 01	Papier und Pappe			X	X
19 12 02	Eisenmetalle			X	
19 12 03	Nichteisenmetalle			X	
19 12 05	Glas			X	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			X	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			X	
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			X	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton			X	X
20 01 02	Glas			X	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			X	
20 01 39	Kunststoffe			X	X
20 01 40	Metalle			X	
20 02 01	kompostierbare Abfälle			X	
20 02 02	Boden und Steine			X	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			X	X
20 03 07	Spermmüll			X ²	X
Die mit * versehenen Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis nach AVV sind "gefährliche Abfälle" im Sinne § 48 des KrWG					
¹ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.					
² die gekennzeichneten Abfälle dürfen nur in Kleinmengen max. 1-2 Containern zu je 25 - 30 m ³ gelagert werden. Einzelnen Abfälle werden nur in einer Frist bis zu max. 10 Wochen gelagert.					
Beförderer-Nr.: C00010180 (8)					
Entsorger-Nr.: C9D100000 (8)					
Erzeuger-Nr.: CZQ941000 (5)					

W